



Statuten

Netzwerk St. Galler Gemeinden

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Name, Rechtspersönlichkeit	3
Sitz	3
Zweck	3
Organe.....	3
Mitgliederversammlung.....	3
Vorstand	4
Ressorts	5
Kontrollstelle	5
Mitglieder	5
Finanzmittel	6
Beiträge	6
Haftung.....	6
Auflösung.....	6
Aufheben bisherigen Rechts, Inkrafttreten.....	7
Anhänge 1 - 3.....	8

I. NAME, SITZ UND ZWECK

NAME, RECHTSPER- SÖNLICHKEIT

Art. 1

Unter dem Namen Netzwerk St. Galler Gemeinden (abgekürzt NetzSG) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

SITZ

Art. 2

Der Sitz von NetzSG befindet sich am Arbeitsort des Aktuars.

ZWECK

Art. 3

NetzSG wirkt als professioneller Fachverband von und für Mitarbeitende in Städten und Gemeinden. Es ist deren aktiver Partner. NetzSG fokussiert seine Aktivitäten auf die Aus- und Weiterbildung sowie auf die fachliche Unterstützung mit einer modernen Informationsplattform. Es fördert die persönliche Vernetzung seiner Mitglieder und pflegt den Kontakt zu den kantonalen Instanzen.

II. ORGANISATION

ORGANE

Art. 4

Vereinsorgane sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Ressorts
- d) die Kontrollstelle

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Art. 5

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ von NetzSG.

Art. 6

Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a) die Wahl des Vereinspräsidenten
- b) die Wahl der Mitglieder der Kontrollstelle
- c) die Genehmigung der Jahresrechnung
- d) die Kenntnisnahme der Jahresberichte
- e) die Änderungen der Statuten
- f) die Auflösung des Vereins

Art. 7

Die Mitgliederversammlung wird ordentlicherweise in einem Abstand von zwei Jahren durchgeführt.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden statt:

- a) auf Anordnung des Vorstands
- b) auf Begehren eines Zehntels der Mitglieder

VORSTAND

Art. 8

Der Vorstand setzt sich zusammen:

- a) aus dem Präsidenten
- b) den Ressort-Verantwortlichen
- c) aus einem bis fünf weiteren Mitgliedern

Art. 9

Dem Vorstand obliegen:

- a) die Wahl des Vizepräsidenten, des Aktuars, des Kassiers und weiterer Mitglieder des Vorstands
- b) die Bildung und Festsetzung von Ressorts
- c) die Genehmigung der Organisation, Aufgaben und Tätigkeitsprogramme der Ressorts
- d) die Einberufung der Mitgliederversammlung
- e) die Genehmigung des Budgets und der Tarife
- f) die Festsetzung der Entschädigungen
- g) jährliche Abnahme der Jahresrechnung
- h) Ein- und Austritte von Mitgliedern
- i) alle übrigen Geschäfte, soweit hierfür nicht ausdrücklich ein anderes Organ zuständig ist

Art. 10

Für den Vorstand zeichnen der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit dem Aktuar oder dem Kassier.

RESSORTS

Art. 11

Der Vorstand bildet die Ressorts und führt die Fachbereiche sinnvoll zusammen.

Die Ressorts und Fachbereiche sind im Anhang 1 (Organigramm) dargestellt.

Art. 12

Den Ressorts obliegen:

- a) die Wahl des Ressortverantwortlichen
- b) die Wahl der Ressortmitglieder
- c) die Erarbeitung der Organisation und Aufgaben zu Händen des Vorstands
- d) die Genehmigung der Organisation, Aufgaben und Tätigkeitsprogramme der Fachbereiche

Die Organisation und Aufgaben der Ressorts sind im Anhang 2 (Organisation/Aufgabenbeschreibung) dargestellt.

KONTROLLSTELLE

Art. 13

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied.

Art. 14

Der Kontrollstelle obliegen:

- a) Überprüfung des Rechnungswesens und der Geschäftsführung
- b) schriftlicher Bericht und Antrag an den Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung

III. MITGLIEDSCHAFT

MITGLIEDER

Art. 15

Mitglieder des Vereins sind:

- a) Leiter der Abteilungen der Verwaltungen
- b) Stellvertreter der Abteilungsleiter

IV. FINANZEN

FINANZMITTEL

Art. 16

Für die Finanzierung der Vereinsaufgaben stehen folgende Mittel zur Verfügung:

- a) Beiträge der Gemeinden
- b) Erträge aus Dienstleistungen an Dritte
- c) freiwillige Beiträge und Zuwendungen

BEITRÄGE

Art. 17

Die Beiträge der Gemeinden werden im Verhältnis der Einwohnerzahlen durch den Vorstand festgelegt. Der Tarif ist im Anhang 3 (Finanzmittel) dargestellt.

HAFTUNG

Art. 18

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 19

Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

AUFLÖSUNG

Art. 20

Bei der Auflösung des Vereins vorhandenes Vermögen muss für öffentliche oder gemeinnützige Aufgaben verwendet werden.

**AUFHEBEN BISHERIGEN
RECHTS, INKRAFTTRETEN**

Art. 21

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 22. September 1988.

Sie treten mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Rapperswil-Jona, 30. Juni 2006

Genehmigung:

Die Mitgliederversammlung hat diese Statuten am 30. Juni 2006 genehmigt.

NETZWERK ST. GALLER GEMEINDEN
NetzSG

Präsident

Aktuar

Hansjörg Goldener

Edi Alpiger

Zugunsten einer besseren Lesbarkeit sind diese Statuten in der männlichen Form abgefasst. Die Formulierungen gelten für beide Geschlechter.

Anhang

- Anhang 1: Organigramm
- Anhang 2: Organisation Aufgabenbeschriebe der Ressorts
- Anhang 3: Tarif Finanzmittel